

Merkblatt Fehlzeiten, Krankmeldung, Beurlaubung, Entschuldigung, ärztliches Attest

Beurlaubung

Wenn ein Kind gesund ist, aber nicht in die Schule gehen soll, braucht es eine Beurlaubung. Die Beurlaubung beantragen Sie bei der Klassenleitung. Diese leitet Ihren Antrag an die Schulleitung weiter. Beurlaubungen sollten so **frühzeitig wie möglich** beantragt werden. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden. Beurlaubungen direkt vor und nach Ferienzeiten sind in der Regel nicht möglich. Versäumte Unterrichtsinhalte müssen nachgearbeitet werden (Runderlass 12-52 Nr.1)

Abmeldung wegen eines ärztlichen Termines:

Wenn Eltern für ihr Kind einen Arzttermin vereinbaren, obwohl das Kind schulfähig ist, so liegen sicher gute Gründe vor: Vor- und Nachsorgeuntersuchung, Diagnostik, Beratung. Diese Termine sollten am Nachmittag stattfinden, außerhalb der Schulzeit. Schließlich ist das Kind schulpflichtig. Sollte dies trotz Bemühungen nicht möglich sein, dann informieren Sie die Klassenleitung bitte frühzeitig über diesen Termin und schreiben Sie - genau wie bei der Erkrankung - eine „Entschuldigung“ mit Angabe des Grundes. Die Klassenlehrerin vermerkt dies bei Meldung im Klassenbuch; die Fehlzeit gilt als entschuldigte Fehlzeit.

Krankmeldung:

Wenn ein Kind krank ist, dann ist es nicht schulfähig. Dann braucht es auch keine Beurlaubung. Folgender Ablauf ist dann wichtig:

- a. Bitte melden Sie **bis spätestens 7:30 Uhr über Elternnachricht.de** Ihr Kind ab. Sonst machen wir uns Sorgen.
- b. Wenn das Kind wieder in die Schule kommt, geben Sie ihm bitte eine schriftliche Entschuldigung mit, in welcher der Grund des Fehlens genannt wird (SchulG NRW § 43 Nr. 2). Das gilt auch, wenn Sie das Kind vorher über Elternnachricht.de abgemeldet haben. Einen Vordruck finden Sie auf unserer Homepage-

Bekommen wir keine **schriftliche** Entschuldigung mit Angabe des **Grundes**, wird die Fehlzeit als „unentschuldigt“ eingetragen.

Ärztliches Attest

Ein ärztliches Attest müssen Sie nur besorgen, wenn die Schule das verlangt. Das kann vor allem bei häufigen, langen oder regelmäßigen Fehlzeiten passieren, wenn die Schule gesundheitliche Gründe bezweifelt. Unser **Rat** ist daher: Wenn Ihr Kind öfter oder länger erkrankt, besuchen Sie auf alle Fälle einen Arzt. Dieser kann Ihnen dann auch später ein Attest ausstellen, wenn die Schule nachfragt. Und so kommen Sie auch der elterlichen Fürsorgepflicht nach.

Übermäßige Fehlzeiten

Wenn ein Kind besonders häufig fehlt oder die Gründe unklar sind, wird die Schule den Kontakt mit den Eltern suchen, um die Situation zu klären. Natürlich ist das Kind verpflichtet, die Inhalte nachzuholen, was aber selbst bei großen Anstrengungen oftmals schwerfällt. Häufige Fehlzeiten können zu (massiven) Lernlücken führen.

Die Verantwortung auf Einhaltung der Schulpflicht liegt bei den Eltern. Lehrpersonen und Schulleitung sind verpflichtet, auf die Kinder und Erziehungsberechtigten einzuwirken, wenn der Schulpflicht nicht nachgekommen wird. Ist dies erfolglos, wird die zuständige Ordnungsbehörde sowie das Jugendamt informiert. (SchulG NRW §41). Möglich ist auch die Anordnung eines schulärztlichen Gutachtens (SchulG NRW §43 Nr. 2).

Abmeldung vom Sport- / Schwimmunterricht

In manchen Fällen kommen Kinder in die Schule, sollen aber nicht am Schwimm- oder Sportunterricht teilnehmen. Wenn das so ist, geben Sie Ihrem Kind bitte ein entsprechendes Schreiben mit. Da das Kind trotzdem schulfähig und schulpflichtig ist, bleibt es für den Zeitraum des Sport- oder Schwimmunterrichtes in der Schule. Es geht also nicht nach Hause.

Sonstige Probleme

Bitte wenden Sie sich möglichst frühzeitig an Ihre Schule. Wir sind gerne für Sie und Ihre Kinder da.